



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3-088j 06.03-1/2011

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Patrick Michelberger
Durchwahl: 0611/815 - 1634
E-Mail: patrick.michelberger@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/815 - 1971
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. Januar 2018

Allgemeinverfügung

Anordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild im Jahr 2018

I. Es ergeht folgende Anordnung:

Aufgrund des § 26b Abs. 8 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 315), wird in sämtlichen Jagdbezirken im Land Hessen, soweit in ihnen die Jagd nicht ruht, die Schonzeit für Bachen und Keiler für den Zeitraum vom 01. Februar bis zum 15. Juni 2018 aufgehoben.

Zur Aufzucht notwendige Elterntiere sind gemäß § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) weiterhin ganzjährig mit der Jagd zu verschonen.

II. Begründung

Nach § 26b Abs. 8 HJagdG kann die oberste Jagdbehörde u.a. zur Wildseuchenbekämpfung oder zur Vermeidung solcher Wildseuchen die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für begrenzte Zeit aufheben. Im Hinblick auf die stetige Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), die ausgehend vom Baltikum bereits in der Tschechischen Republik und in Polen angekommen ist, wird eine solche Schonzeitaufhebung als notwendig angesehen. Die tatbestandliche Voraussetzung, dass gesicherte Anhaltspunkte für ein Ausbreiten der Seuche vorhanden sind (Vgl. Leonhardt „Jagdrecht“, Kommentar Band 1, Nr. 11.22), liegt folglich vor.

Die Entscheidung über eine Aufhebung der Schonzeit steht nach § 26b Abs. 8 HJagdG im Ermessen der Behörde. Für die Aufhebung sind folgende Erwägungen leitend: Schwarzwild ist in höchstem Maße ansteckungsgefährdet, ist Überträger des Erregers und trägt so zu einer räumlichen Ausdehnung der Seuche bei. Um das Risiko der weiteren Ausbreitung der Seuche zu minimieren, ist eine Absenkung des Wildbestandes angezeigt. Dies erfordert zwangsläufig die Erlegung adulter, weiblicher Tiere (sog. Zuwachsträger).

Da die ASP nicht nur Schwarzwild befällt, sondern auch existenzbedrohende Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben zur Folge haben kann, ist einem Ausbruch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegen zu treten.

Die Aufhebung der Schonzeit berechtigt die Jagdausübungsberechtigten, den Wildbestand zu verringern. So können z.B. für ein Gebiet, das von der Wildseuche noch nicht betroffen ist, Reduktionsabschüsse durchgeführt werden, um ein Übergreifen in gesunde Bestände zu verhindern. Aufgrund der aktuellen Gefährdungssituation ist deshalb jede Möglichkeit zur Erlegung von Zuwachsträgern zu nutzen. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG zur Aufzucht notwendige Bachen bis zum Selbstständigwerden der Frischlinge. Das Vorkommen von kleinen Frischlingen lässt sich mittlerweile nicht mehr auf bestimmte Jahreszeiten festlegen, sodass sowohl Bachen mit nicht selbständigen, bereits selbstständigen und ohne Frischlinge über das ganze Jahr verteilt anzutreffen sind. Die genaue Ansprache des Wildes obliegt der Jägerschaft, die diese Aufgabe auch bisher mit großem Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen hat.

Im Hinblick auf die dargelegte Gefährdungssituation eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest wird einer zusätzlichen Beunruhigung des Wildes durch die Jagd auf Schwarzwild nur ein geringeres Gewicht bemessen. Auch im Hinblick auf die Bestandssituation des Schwarzwilds in Hessen ist die Maßnahme gut vertretbar.

Die Schonzeitaufhebung für das Kalenderjahr 2018 bietet weiterhin die Möglichkeit, die Wirksamkeit dieser Maßnahme zur Reduktion der Schwarzwildpopulation zu prüfen. Hinsichtlich der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden die hessischen Jägerinnen und Jäger eindringlich dazu aufgerufen, jede Möglichkeit zur Erlegung von Schwarzwild konsequent zu nutzen.

Bei der Schonzeitaufhebung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 HVwVfG. Sie ist an einen begrenzten, aber nicht feststehenden Adressatenkreis in Gestalt der Jagdausübungsberechtigten und deren Jagdgästen gerichtet. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Im konkreten Fall gilt es, die Bekanntgabe so schnell wie möglich zu bewirken, um die fortgesetzte Bejagung zu ermöglichen. Da die Aufhebung der Schonzeit den Rechtskreis der Jagdausübungsberechtigten und ihrer Jagdgäste nur ausweitet, erfolgt keine Rechtsbeeinträchtigung (siehe Hessischer VGH, Beschluss vom 18. Februar 2013, Az. 4 A 1179/12.Z), sodass durch die öffentliche Bekanntmachung Rechtsschutzmöglichkeiten nicht verkürzt werden.

Im Auftrag



Wilke